



Andelfingen



Humlikon



Adlikon

FUSION AHA

Zusammenschlussvertrag der politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon

Urnенabstimmung vom 28. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gegenstand	3
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	3
Art. 4 Treuepflicht	3
Art. 5 Übergangsbehörde	4
2. NAME, WAPPEN UND BÜRGERRECHT	4
Art. 6 Gemeindenname	4
Art. 7 Ortsname	4
Art. 8 Wappen	4
Art. 9 Bürgerrecht	4
3. WAHLEN UND BUDGET	5
Art. 10 Wahlleitung	5
Art. 11 Wahlen	5
Art. 12 Beschluss des ersten Budgets	5
4. ORGANISATION DER ERWEITERTEN GEMEINDE	5
Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung	5
Art. 14 Erlasse	5
Art. 15 Raumpläne	6
5. RECHTSNACHFOLGE	6
Art. 16 Grundsatz	6
Art. 17 Personal	7
Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit	7
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19 Zustandekommen des Vertrags	7
Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen	7
Art. 21 Hängige Geschäfte	7
Art. 22 Kostenteiler	8
Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton	8
7. ANHANG	8

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer Politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

² Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- c) wichtige personelle Änderungen,
- d) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 1'000'000.00,
- e) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁴ Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassungen der Vertragsgemeinden eingehend zu prüfen und diesen die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁵ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäußerten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden zu begründen.

Vertragsbestimmungen

⁶ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Mitglieder des Gemeindevorstands der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident;
- b) die Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon;
- c) der Gemeindeschreiber der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen mit beratender Stimme.

² Der Vorsitzende der Übergangsbehörde ist der Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigen Antrag zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.

⁴ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁵ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.

⁶ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beziehen.

2. NAME, WAPPEN UND BÜRGERRECHT

Art. 6 Gemeindenname

Der Gemeindenname der erweiterten Gemeinde lautet Andelfingen.

Art. 7 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Art. 8 Wappen

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Andelfingen.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der aufgenommenen Vertragsgemeinden erhalten das Bürgerrecht der erweiterten Gemeinde. Das Bürgerrecht der aufgenommenen Vertragsgemeinden geht unter.

3. WAHLEN UND BUDGET

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen zu.

Art. 11 Wahlen

¹ Die Stimmberchtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne die Behörden der erweiterten Gemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 25. September 2022 vorgesehen.

⁴ Der Amtsantritt der Behörden der erweiterten Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.

⁵ Die Amtsduer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.

Art. 12 Beschluss des ersten Budgets

¹ Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand Andelfingen zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am 28. November 2022 vorgesehen. Der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die RPK setzt sich aus 3 Mitgliedern der RPK der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident, und den RPK-Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon zusammen. Der Vorsitzende ist der RPK-Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen.

4. ORGANISATION DER ERWEITERTEN GEMEINDE

Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der aufnehmenden Gemeinde vom 24. September 2017 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.

Art. 14 Erlasse

¹ Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen gelten nach dem Zusammenschluss grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde.

Vertragsbestimmungen

² Im Hinblick auf den Zusammenschluss wird die Entschädigungsverordnung Andelfingen überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 den Stimmberchtigten der erweiterten Gemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Folgende Reglemente gelten auch nach dem Zusammenschluss ausschliesslich auf dem bisherigen Gemeindegebiet Andelfingen:

- *Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017;*
- *Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018.*

⁴ Die Reglemente über die FernwärmeverSORGUNG der Gemeinden Andelfingen und Humlikon behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Fernwärmereglements, das für das ganze Gebiet in der erweiterten Gemeinde gültig ist. Der Gemeinderat der erweiterten Gemeinde Andelfingen regelt die Bestimmungen der FernwärmeverSORGUNG in einem Behördenerlass bis spätestens 2033.

⁵ Folgende Verordnung gilt auch nach dem Zusammenschluss für das bisherige Gemeindegebiet Adlikon:

- *Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989.*

Art. 15 Raumpläne

¹ Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der erweiterten Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberchtigten bis spätestens im Jahr 2030 zum Beschluss zu unterbreiten.

² Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

5. RECHTSNACHFOLGE

Art. 16 Grundsatz

¹ Die erweiterte Gemeinde ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der aufgenommenen Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgenommenen Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der aufgenommenen Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die erweiterte Gemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 17 Personal

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der aufgenommenen Vertragsgemeinden werden von der erweiterten Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet.

² Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2022 zu beenden.

³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die Angestellten der aufzunehmenden Gemeinden werden von der Pensionskasse der erweiterten Gemeinde übernommen.

Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die erweiterte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.

³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die erweiterte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

Vertragsbestimmungen

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der erweiterten Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der aufgenommenen Vertragsgemeinden übergeben wird.

Art. 22 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden durch die aufnehmende Gemeinde Andelfingen übernommen.

Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton

Der Beitrag des Kantons zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich wird im Verhältnis 30% zu 70% zwischen der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen und der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen aufgeteilt, sofern die Fusion der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zustande kommt.

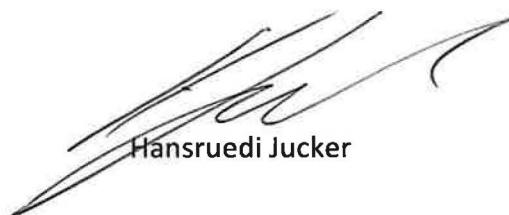
7. ANHANG

- Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde
 - Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit
 - Bilanzen der Vertragsgemeinden
 - Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)
-

Politische Gemeinde Andelfingen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:



Hansruedi Jucker

Der Schreiber:



Patrick Waespi

Politische Gemeinde Humlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:



Marcel Meisterhans

Die Schreiberin a.i.:



Monja Ratschiller

Politische Gemeinde Adlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:



Peter Läderach

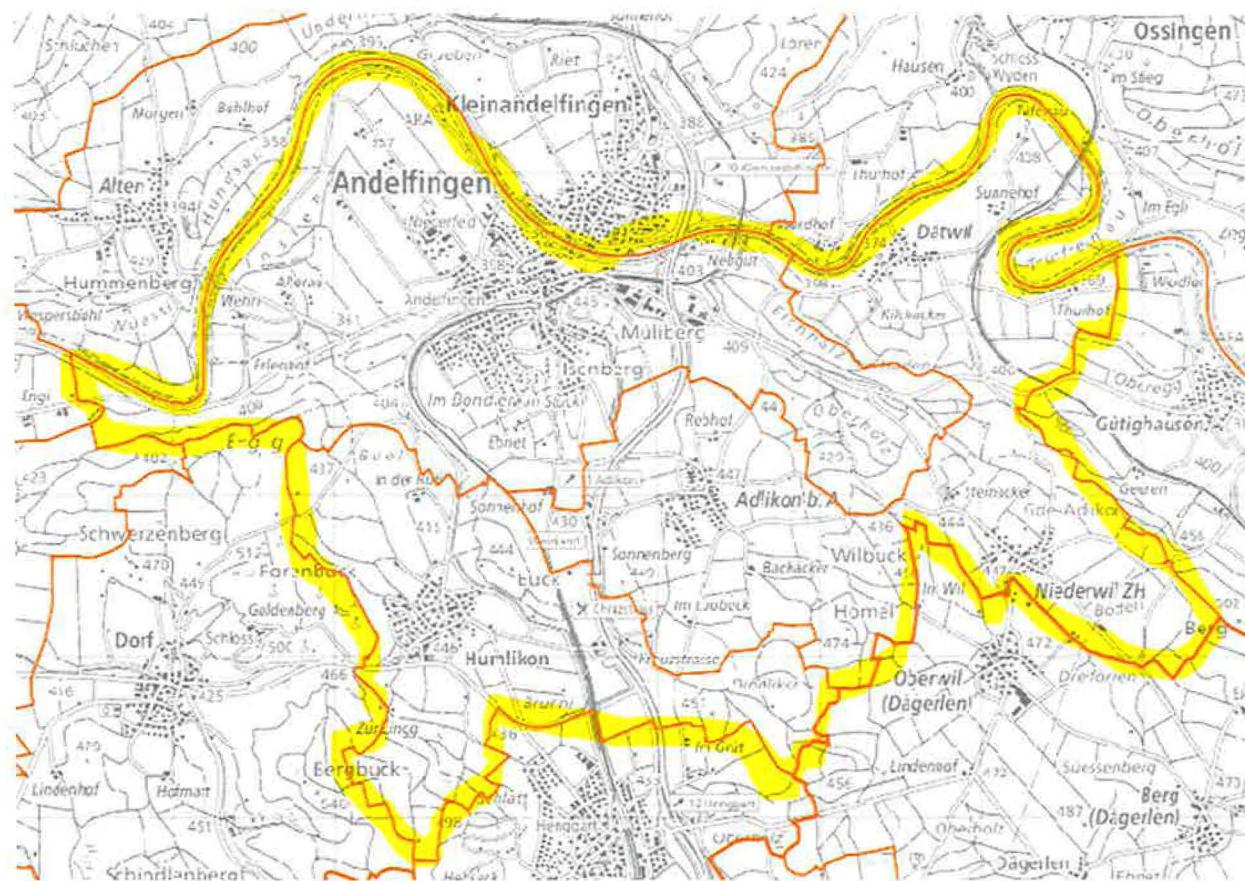
Die Schreiberin:



Melanie Eisenring

Durch den Regierungsrat am 18. Mai 2022 mit Beschluss Nr. 748 genehmigt.

Anhang 1: Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde



Anhang 2: Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden

Gemeinde Andelfingen

Abfallverordnung vom 29. November 2017

Angestellten- und Besoldungsreglement vom 7. Dezember 2001

Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018

Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 9. Dezember 2014

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung vom 25. März 2014

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 25. März 2014

Bau- und Zonenverordnung vom 10. April 2013

Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 3. Dezember 2014

Benützungsreglement Löwensaal Andelfingen vom 5. Januar 2010

Benützungsverordnung Fuchsenhölzli vom 1. Dezember 2018

Benützungsverordnung Pflanzenschulhütte vom 1. Dezember 2018

Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017

Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2017

Gebührentarif und Verrechnungssätze vom 23. April 2019

Gebührenverordnung vom 29. November 2017

Gemeindeordnung vom 24. September 2017

Geschäftsordnung des Gemeinderates Andelfingen vom 10. Juli 2018

Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2012

Pünzenordnung vom 1. Januar 2013

Reglement der Schul- und Gemeindepunktbibliotheken vom 21. Februar 2013

Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017

Reglement für den Jahrmarkt vom 23. April 2019

Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 24. März 2015

Reglement über die Wasserversorgung vom 4. Dezember 2013

Schwimmbadreglement vom 18. April 2017

Tarifordnung über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017

Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Dezember 2013

Werkvorschriften CH 2018; Spezielle Bestimmungen des EW Andelfingen vom 1. Januar 2019

Gemeinde Humlikon

Abfallverordnung vom 24. November 1995

Ausführungsbestimmungen SEVO vom 24. November 2017
Ausführungsbestimmungen WAVO vom 11. September 2017
Bau- und Zonenordnung vom 28. November 2008
Besoldungsverordnung vom 25. Mai 2018
Fernwärmereglement vom 22. Februar 2016
Gebühren-Tarif vom 25. September 2017
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 11. September 2017
Gebührenverordnung vom 24. November 2017
Gemeindeordnung vom 28. September 2008
Geschäftsreglement Gemeinderat Humlikon vom 1. Juli 2018
Polizeiverordnung vom 25. März 2002
Reglement der Schul- und Gemeindepunktbibliotheken vom 21. Februar 2013
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. November 2017
Verordnung über die Wasserversorgung vom 24. November 2017
Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 28. November 2014

Gemeinde Adlikon

Abfallverordnung vom 8. Dezember 1995
Ausführungsbestimmungen zur Unterhaltsordnung vom 20. Dezember 2010
Bau- und Zonenordnung vom 19. Juni 2018
Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. Januar 2015
Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. November 2013
Gebührenverordnung für die Abwasserbeseitigung vom 4. Juni 1997
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017
Gebührentarif vom 30. Januar 2018
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 2. September 2019
Gemeindeordnung vom 24. September 2006
Polizeiverordnung vom 21. November 2017
Reglement der Schul- und Gemeindepunktbibliotheken vom 21. Februar 2013
Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989
Verordnung über die Abwasseranlagen vom 4. Juni 1997
Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 25. November 2014
Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Juni 1996

Anhang 3: Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ¹
Abfall	Kehrichtorganisation Wyland (KEWY)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	1)
Abwasser	ARA Gütighausen	Anschlussvertrag	Adlikon	Dägerlen, Thalheim a.d.Th.	1)
Abwasser	Kläranlageverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen	1)
Alters- und Pflegeheim	Alters- und Pflegeheim Rosengarten	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	1)
Asyl	Asylkoordination Bezirk Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dägerlen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Betreibung	Betreibungsamtskreis Andelfingen	Kanton; Bezirkslösung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen

¹ Die bestehenden Rechtsformen bleiben bestehen, falls nicht anders vermerkt. Redaktionelle Vertragsanpassungen werden nicht speziell erwähnt.

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ¹
Bibliothek	Schul- und Gemeindebibliothek Andelfingen	Vereinbarung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen, Sekundarschulgemeinde Andelfingen, Primarschulgemeinde Andelfingen	1)
Dreifach-Turnhalle Andelfingen	Einfache Gesellschaft Gemeinde Andelfingen, Gemeinde Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen	Gesellschaftsvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen	1)
Feuerwehr	Feuerwehr Andelfingen und Umgebung	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	1)
Finanzen	Finanzverwaltung	Vereinbarung	Adlikon	Primarschulgemeinde Adlikon	Vertrag kündigen
Forst	Forstbetrieb Kleinandelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	1)
Forst	Forstrevier Weinland-Süd	Vereinbarung mit Neftenbach	Humlikon	Henggart, Neftenbach, Pfunigen	1)
Forst	Forstrevier Kleinandelfingen plus (Beförsterung)	Vereinbarung zur Beförsterung mit Kleinandelfingen	Adlikon, Andelfingen	Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th.	1)
Friedhof	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	1)
Fürsorge	Fürsorgeverband Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	1)
Jugendtreff	Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Vertrag Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Henggart, Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen, Thalheim a.d.Th.	Vertrag anpassen
KESB	KESB Winterthur-Andelfingen	Anschlussvertrag KESB Winterthur - Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th.,	Vertrag anpassen

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ¹
				Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	
Kommunaldienste	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Humlikon		Auflösung & Integration in erweiterte Gemeinde
Kultur	Kulturkommission Andelfingen	Vereinbarung	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen	1)
Lebensmittelkontrolle	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur	Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur Kantonales Labor Lebensmittelinspektorat des Kantons Zürich	Adlikon, Andelfingen, Humlikon		Vertrag anpassen
Mandatsführung KESR, Suchtberatung, Suchtprävention, Jugendarbeit, Persönliche Hilfe, Ferienprogramm	Gesellschaft der Gemeinden	Gesellschaftsvertrag zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen sowie Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen und dem AJB	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Regionalplanung	Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	1)
Schiessanlage	Schiessanlage Riet Klein-andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	1)
Schiessanlage	Humlikon/Adlikon	Vertrag mit dem Schiessverein	Adlikon, Humlikon		1)

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ¹
Schwimmbad	Schwimmbad Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen	Kleinandelfingen	1)
Spitex	Spitex Wyland AG	Gemeinnützige Aktiengesellschaft	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th., Oberstammheim, Ossingen, Unterstammheim, Waltalingen	Vertrag anpassen
Steueramt	Gemeinde Andelfingen	Anschlussvertrag	Andelfingen, Humlikon		Auflösung & Integration in erweiterte Gemeinde
Tiefenlager	Regionalkonferenz Zürich Nordost	Verein	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Verkehr: Koordination öffentlicher Verkehr, Fahrplanverfahren SBB, ZVV und Postauto	Regionale Verkehrskonferenz RVK		Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Wasser	Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi	Zweckverband	Adlikon	Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim a.d.Th., Truttikon	1)
Wasser	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Dorf, Henggart, Kleinandelfingen, Volken	1)

Aufgabe	Organisation	Heutige Rechtsform	Involvierte Vertragsgemeinde	Weitere involvierte Gemeinden	Auswirkungen Fusion ¹
Zivilschutzorganisation und Unterhalt der Anlagen	Sicherheitszweckverband Weinland	Zweckverband	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Stammheim	1)
Zivilstandamt	Zivilstandamt Bezirk Andelfingen	Anschlussvertrag	Adlikon, Andelfingen, Humlikon	Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen	Vertrag anpassen
Zusatzleistungen	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Anschlussvereinbarung mit Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	Adlikon, Andelfingen, Humlikon		neuer Vertrag

Anhang 4: Bilanzen der Vertragsgemeinden

Die Bilanzzusammenzüge der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.

Anhang 5: Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)

Die Beteiligungsspiegel der drei Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.